

Satzung

Elterninitiative für leukämie- und tumorkranke Kinder Marburg e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Elterninitiative für leukämie- und tumorkranke Kinder Marburg e. V.". Er hat seinen Sitz in Marburg und ist unter der Nr. 16 VR 1327 im Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Elterninitiative (EI) ist es, die Situation krebskranker Kinder, Jugendlicher und deren Eltern zu verbessern. Dies soll im Einzelnen wie folgt realisiert werden:
 - a) durch Beratungen
 - b) durch Verbesserung der Betreuung der Kinder/Jugendlichen (insbesondere im psychosozialen Bereich)
 - c) durch Öffentlichkeitsarbeit und
 - d) durch enge Zusammenarbeit mit der Universitätsklinikum Gießen-Marburg GmbH, Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin

Die Elterninitiative behält sich vor, auch für andere chronisch kranke Kinder und Jugendliche entsprechend tätig zu werden.

2. Der Verein hat als Ziel ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er hat keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dessen Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgesetzt und ist durch die Mitgliederversammlung jährlich zu genehmigen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftlich zu erklärende und auf das Ende des Kalenderjahres wirksame Kündigung,
 - c) durch Ausschluss.

Dieser ist nur aus wichtigem Grunde und in dem Fall zulässig, dass die Anschrift des Mitglieds dem Verein seit mehr als einem Jahr unbekannt ist. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann bei der Mitgliederversammlung binnen einer Frist von zwei Wochen seit Zugang Berufung eingelegt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) die/der Vorsitzende
 - b) die/der stellvertretende Vorsitzende
 - c) die/der Schatzmeister/in
 - d) die Beisitzer und
 - e) die/der Ehrenvorsitzende
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des Vorstandes,

die/der Vorsitzende oder
die/der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er tritt mindestens einmal im Jahr zur einer ordentlichen Sitzung, die der/die Vorsitzende einberuft zusammen.

Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dieses zur Realisierung des Vereinszwecks erforderlich ist.

Über den Inhalt jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem gefasste Beschlüsse wortgenau aufgenommen sein müssen.

3. Der Vorstand plant die Jahresmitgliederversammlung des Vereins und richtet sie in eigener Verantwortung aus.
4. Der Vorstand wird in seiner Arbeit vom Beirat im Sinne des § 8 unterstützt.

§ 6 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorschlagsberechtigter ist jedes Mitglied des Vereins. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, dem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden. Zur Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

3. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- a) die endgültige Fassung der Tagesordnung,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- c) die Entgegennahme der Berichte von Schatzmeister und Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- f) die Wahl von Rechnungsprüfern für das neue Geschäftsjahr,
- g) die Genehmigung des Jahresbeitrages,
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) die Bestätigung der vom Vorstand gewählten Mitglieder des Beirates,
- j) die Ernennung eines/einer Ehrenvorsitzenden

4. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Dem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden. Beschlüsse bedürfen - soweit nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist - der einfachen Mehrheit.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutsche Kinderkrebsstiftung und Leukämieforschungshilfe e. V. - Sozialfond -.

6. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und von dem von der Versammlung benannten Protokollführer zu unterschreiben ist. In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind wortgenau aufzunehmen.

§ 8 Beirat

Die Mitglieder des Beirats werden aufgrund ihrer fachlichen Qualifikationen vom Vorstand gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Beirat berät den Vorstand in Fragen der psycho-sozialen und medizinischen Versorgung der betroffenen Kinder und Eltern, in Fragen der Organisation und Geschäftsführung des Vereins. Er tritt mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Marburg, den 27.10.15